

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Unsere Zahl: 125/10

Wien, am 15.11.2010

Zu GZ: BMASK-21119/0016-II/A/1/2010
Betreff: Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungs-
gesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine
Pensionsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu Art. 1 Z 4, 10 bis 12, 14 bis 17, 24 bis 26, 29 und 30, 34 bis 38, 40 bis 43, 45 bis 48, Art. 2 Z 9, 10, 12 bis 15, 21 bis 25 und 27 bis 30 und Art. 3 Z 8, 9, 11 bis 14, 19 bis 23 und 25 bis 28 (§§ 79c, 222 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c und Abs. 3, 251a Abs. 1, 253a, 254 Abs. 1 Z 1 bis 4, 270a, 271 Abs. 1 Z 1 bis 4, 279 Abs. 1 Z 1 bis 4, 300 Abs. 1 bis 3, 301 Abs. 1, 302 Abs. 1 Z 1a, 305, 306 Abs. 1, 307a Abs. 1, 361 Abs. 1, 362 Abs. 2 und 367 Abs. 1 ASVG und korrespondierende Nebengesetze.

Diese Bestimmungen legen im Detail einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation als Pflichtleistung der Pensionsversicherung fest. Damit wird dem Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ Rechnung getragen, was vom Österreichischen Seniorenrat natürlich begrüßt wird. Allerdings betrifft sie nur die berufliche Rehabilitation, die bereits in Pension Befindlichen sind davon nicht erfasst. Ziele dieser Rehabilitation sind (neben der Eingliederung in den Arbeitsmarkt) Invalidität zu vermeiden oder zu beseitigen, zwei Ziele die auch für die ältere Generation – und natürlich für das Gesundheitswesen insgesamt - von besonderer Bedeutung sind.

Der Österreichische Seniorenrat fordert daher, dass auch Pensionistinnen und Pensionisten einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation erhalten.

Zu Art. 1 Z 18, 27, 31 und 52 (§§ 254 Abs. 2, 271 Abs. 2, 279 Abs. 2 und 658 Abs. 6 ASVG):

Derzeit hat eine versicherte Ehegattin (oder geschiedene Frau mit Unterhaltsanspruch) - unabhängig vom Vorliegen eines Anspruches auf Witwenpension - einen eigenständigen Anspruch auf Invaliditätspension nach dem Tod des (geschiedenen) Ehegatten, wenn sie mindestens vier Kinder lebend geboren hat und die Wartezeit für eine Invaliditätspension erfüllt ist.

Entgegen den Erläuterungen tritt der Österreichische Seniorenrat für die Beibehaltung dieser Regelung („Besondere Invaliditätspension für Witwen“) ein, die einerseits ohnehin nur wenige Frauen betrifft und andererseits eine gewisse gesellschaftliche Anerkennung für die Erziehung von mindestens 4 Kindern – und damit künftigen Beitragszahlern - bedeutet.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident